

Statuten pro audito region olten

1. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "pro audito region olten (pao), Organisation für Menschen mit Hörproblemen", besteht mit Sitz in Olten ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

pao ist Kollektivmitglied der „pro audito schweiz„ (pas).

pao ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist rein sozial tätig und verfolgt keinen Gewinnzweck.

Art. 2

pao bezweckt den Zusammenschluss von Schwerhörigen und spätaubten Menschen der Region Olten zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit seiner Mitglieder und weiterer Hörbehinderter. pao fördert die Integration insbesondere durch:

- 2.1 Erteilung von Rat und Auskunft in allen mit der Schwerhörigkeit zusammenhängenden Fragen.
- 2.2 Vertretung seiner Mitglieder bei regionalen und schweizerischen Behörden und Organisationen, die sich mit Behindertenfragen befassen.
- 2.3 ein breites Angebot von Schulungsmöglichkeiten für Hörbehinderte und Angehörige zur Verbesserung der Kommunikation.
- 2.4 ein Angebot von behindertengerechten bildenden, kulturellen, seelsorgerischen und anderen Anlässen.
- 2.5 Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Integration Schwerhöriger und Spätaubter.
- 2.6 Aufklärung der Öffentlichkeit über Prävention, Integration und Verkehr mit Hörbehinderten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Der Verein besteht aus:

- 3.1 Aktivmitgliedern
- 3.2 Ehrenmitgliedern
- 3.3 Gönner

Art. 4

Aktivmitglieder sind Schwerhörige, Spätaubte, Angehörige oder andere an Schwerhörigenfragen interessierte Personen.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 6

Aktivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7

Gönner sind Personen und Institutionen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte.

Art. 8

Das Verbandsorgan der pro audito schweiz ist für Aktiv- und Ehrenmitglieder obligatorisch.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch die Kosten für das Verbandsorgan zu tragen. Gönner können das Verbandsorgan auf eigene Kosten abonnieren.

Art. 9 die Mitgliedschaft erlischt:

- 9.1 durch Tod
- 9.2 durch schriftliche Austrittserklärung
- 9.3 durch Ausschluss
- 9.4 durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach der zweiten Zahlungserinnerung

Art. 10

Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen durch 2/3 - Mehrheit des Vorstandes. Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

3. ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- 11.1 die Generalversammlung
- 11.2 der Vorstand
- 11.3 Kommissionen
- 11.4 Rechnungsrevisoren / Treuhandgesellschaft

3a Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 13

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung je 1 Stimme.

Art. 14

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend oder schriftlich entschuldigt sind. Kommt die Generalversammlung nicht zustande, ist eine 2. Generalversammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz.

Beschlüsse der GV bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmenden, sofern Statuten oder Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. In Sachfragen hat der Präsident Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt oder gewählt. Es kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die in der Einladung angekündigt sind.

Art. 15

Die Generalversammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte des Vereins:

- 15.1 Genehmigung des Protokolls
- 15.2 Genehmigung der Jahresberichte
- 15.3 Genehmigung der Jahresrechnung
- 15.4 Genehmigung des Revisionsberichtes
- 15.5 Entlastung des Vorstandes
- 15.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 15.7 Genehmigung des Budgets
- 15.8 Wahlen - des Präsidenten
 - des restlichen Vorstandes
 - der Revisoren/Treuhänder
 - der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Hören und Verstehen
- 15.9 Behandlung von Ausschlussrekursen
- 15.10 Änderung der Statuten
- 15.11 Anträge von Mitgliedern
- 15.12 Geschäfte, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.

3b Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 4 – 15 ordentlichen Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vakante Sitze können durch die nächste Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer besetzt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- 17.1 Geschäftsführung des Vereins
- 17.2 Vorbereitung und Einberufung der GV
- 17.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 17.4 Wahl von Kommissionen der pao
- 17.5 Einstellung eines Geschäftsführers
- 17.6 Einstellung von Sekretariatspersonal
- 17.7 Bestimmung von Delegierten
- 17.8 Regelung der Unterschriftsberechtigung der pao

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenden gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei allen Geschäften Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Solche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen von allen ordentlichen Vorstandsmitgliedern.

3c Das Sekretariat

Art. 19

Der Vorstand kann für die Leitung des Sekretariates voll oder in Teilzeit einen Geschäftsführer einstellen. Der Vorstand erstellt für den Umfang der Aufgaben ein Pflichtenheft. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 20

Der Vorstand kann für die Sekretariatsarbeiten im Rahmen des Budgets Personal einstellen.

3d Die Revision

Art. 21

Die Generalversammlung wählt 3 Revisoren. Bei der Revision müssen zwingend 2 Revisoren anwesend sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Anstelle der Revisoren kann die Generalversammlung auch eine Treuhandgesellschaft mit deren Aufgaben betrauen.

Die Revisoren/Treuhandgesellschaft prüfen die Jahresrechnung, erstellen einen Bericht an die Generalversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands.

3e Kommissionen

Art. 22

Besondere Aufgaben können Kommissionen übertragen werden, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Vorstand gewählt werden. Er legt auch Umfang der Arbeiten und Kompetenzen fest.

4. FINANZEN

Art. 23

Mittelherkunft

- 23.1 Mitgliederbeiträge
- 23.2 Beiträge der öffentlichen Hand
- 23.3 Spenden und Legate
- 23.4 Erträge aus Kapitalanlagen

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

5. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 25

Der Vorstand oder 20% der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder können eine Statutenrevision verlangen. Diese bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

Art. 26

Die Generalversammlung kann über die Auflösung des Vereins Beschluss fassen (2/3-Mehrheit). Wenn aber mindestens 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen und diese die Organe bestellen können, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 27

Die bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel gehen treuhänderisch an pro auditio schweiz über. Sie werden von pas bis zur Neugründung einer Institution mit derselben oder ähnlichen Zielsetzung in der Region Olten verwaltet. Wenn innerhalb von 10 Jahren keine entsprechende Institution entsteht, verfällt der Betrag endgültig zugunsten von pro auditio schweiz.

Art. 28

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und Änderungen. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Olten, 26. April 2014

Der Präsident:
Albert Schumacher

Die Protokollführerin:
Elisabeth Trachsel

